

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH

Abwasserentsorgung

Gebührenreglement mit Gebührentarif



REVISION
1. JANUAR 2017

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGS- REGLEMENT

Einmalige Anschlussgebühr

Art. 1 Anschlussgebühren

Jährliche Gebühren

Art. 2 Grundgebühr

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Art. 4 Regenabwassergebühr

Schlussbestimmungen

Art. 5 Mehrwertsteuer

Art. 6 Zuständigkeit

Art. 7 Inkrafttreten

GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Jährliche Gebühren

Art. 1 Grundgebühr

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Art. 3 Regenabwassergebühr

Schlussbestimmungen

Art. 4 Mehrwertsteuer

Art. 5 Zuständigkeit

Art. 6 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Zielebach beschliesst, gestützt auf Artikel 28ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.01.2017.

Einmalige Anschlussgebühr

Anschlussgebühren

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr wird nach Loading Units (LU) gemäss SVGW berechnet.

² Die Anschlussgebühr für die

a) Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage
pro LU Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

b) Einleitung von Regenabwasser pro m² entwässerte Fläche Fr. 5.50, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 106.3 Punkten (Stand Oktober 2014). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Jährliche Gebühren

Grundgebühr

Art. 2

¹ Die Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben beträgt Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Grundgebühr pro Wohnung/Wohnteile beträgt Fr. 150.00 bis 300.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Verbrauchsgebühr

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 32 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 3.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Regenabwassergebühr

Art. 4

Die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasserleitung ab 50m² entwässerter Fläche je m² Fr. 0.20 bis Fr. 1.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 5

Die Ansätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt.).

Zuständigkeit

Art. 6

Der Abwassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission erlassen.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Das Gebührenreglement trifft auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 19. September 2016 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Der Präsident



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des Gebührenreglements zum Abwasserentsorgungsreglements wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 29. September 2016 publiziert und ist vom 29. September 2016 bis 31. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 1. November 2016

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Zielebach beschliesst, gestützt auf Artikel 28ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.01.2017.

Publiziert im Anzeiger Nr. 39 vom 29. September 2016

Jährliche Gebühren

Grundgebühr

Art. 1

¹ Die Grundgebühr bei den Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben beträgt Fr. 350.00.

² Die Grundgebühr pro Wohnung/Wohnteile beträgt Fr. 250.00

Verbrauchsgebühr

Art. 2

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 2.50, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Regenabwassergebühr

Art. 3

Die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasserleitung ab 50 m² entwässerter Fläche je m² Fr. 0.30, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 4

Die Ansätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt.).

Zuständigkeit

Art. 5

Der Abwassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission erlassen.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben.

Der Tarif wurde durch den Gemeinderat am 19. September 2016 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Der Präsident



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber